



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
52-500-0915128/0018.U
G0038/19

13. Dezember 2019

Firma ECOSOIL Nord-West GmbH
Rensingstraße 14
44807 Bochum

Standort der Anlage:
Deininghauser Weg 81, 44577 Castrop-Rauxel

**Unbefristeter Betrieb Containerschere und
Anpassung der Einteilung der Betriebseinheiten**



Gliederung

Gliederung	2
I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	4
IV.	4
Nebenbestimmungen	4
1. Allgemeine Festsetzungen	4
2. Immissionsschutzrecht	5
3. Baurecht und Brandschutz	6
V. Hinweise	6
1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	6
2. Hinweise zur Sicherheitsleistung	7
VI. Kostenentscheidung	8
VII. Begründung	9
VIII. Ihre Rechte	13
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	14
Anhang 2. Angaben zu den genannten Vorschriften	15



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 18.06.2019 (Eingang BR MS am 26.06.2019) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 44577 Castrop-Rauxel, Deininghauser Weg 81; Gemarkung Ickern, Flur 9, Flurstücke 64, 65 und 66 den bestehenden Recyclinghof durch

- den unbefristeten Betrieb der Containerschere, sowie
- durch die Anpassung der Einteilung der Betriebseinheiten

gemäß den Ziffern 8.11.1.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV geändert zu betreiben.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1.0	Baumisch- und Holzrecyclinganlage	BE 1.1 Sortierfläche BE 1.2 Schredderanlage BE 1.3 Holzschnitzellager BE 1.4 Universalzerkleinerer BE 1.5 Containerschere (neu; unbefristet)
BE 2	Bauschuttrecyclinganlage	BE 2.1 Bauschuttlager BE 2.2 Aufbereitungsanlage (sortieren, brechen, sieben, klassieren) BE 2.3 RC-Material
BE 3	Bodenrecyclinganlage	BE 3.1 Bodenlager BE 3.2 Siebanlage (sieben, klassieren) BE 3.3 klassierte Böden
BE 4	FE-und NE-Metalle	BE 4.1 Metalllager BE 4.2 Behandlung BE 4.3 sortierte Metalle
Ohne	Dienliche Nebeneinrichtungen	– Büro- und Verwaltungsgebäude – Gerätehalle – Dieseltank – Waage – Wasserstation – Container / Wachmann



III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
3. Sicherheitsleistung
- 3.1. Die Umsetzung der Anforderungen aus dem Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser- und Bodenschutzrecht ist durch die Hinterlegung der

Sicherheitsleistung in Höhe von 154.375 €

im Grundbuch der Stadt Castrop-Rauxel Blatt 24186 abgesichert.

Durch den Betreiberwechsel ist die Grundschuld zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Abt III Nr. 3 dinglich übernommen.

- 3.2 Die Bezirksregierung Münster gestattet den Rangrücktritt nachfolgend der Nr. 4 und 5 der Abteilung III unter der Bedingung einer zusätzlichen

Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000 €

durch einen Kautionsversicherer.

- 3.3 Nach Vorlage der Versicherungspolice wird der Rangrücktritt erklärt.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.



- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.
- 1.4. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

Reinhaltung der Luft

- 2.3. Staubförmige Emissionen im Gesamtbetrieb sind durch geeignete Maßnahmen gemäß Ziffer 5.2.3 TA-Luft (z.B. Befeuchtung, reduzierte Abwurfhöhen) zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 2.4. Die befestigten Lager- und Verkehrsflächen sind täglich zu reinigen.

Lärmschutz

- 2.5. Die überschlägige Geräuschimmissionsprognose nach A 2.4 TA Lärm Projekt Nr. 19162-01 der Sachverständigenbüros HPC AG Niederlassung Soest vom 24.06.2019 ist beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich zu beachten.
- 2.6. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu betreiben, dass die von Ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm an den nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten

Immissionsort 1 (IO 1): Mischgebiet in östlicher Richtung im Bereich Recklinghäuser Straße in einem Abstand von 750 Meter



- 2.7 Auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde ist durch eine anerkannte Messstelle, die nicht an der Anlagenplanung beteiligt war durch Messung festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionswerte beitragen. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen einen Messbericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster unverzüglich direkt zu übersenden.
- 2.8 Der Bericht für die unter Ziffer 2.7 festgelegten Messungen hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1. Für das Objekt sind Feuerwehrpläne anzufertigen.
- 3.2. Der Entwurf der Feuerwehrojektpläne ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 3.3. Eine Namensliste mit Telefonnummern von kompetenten Ansprechpartnern des Betreibers ist Bestandteil des Feuerwehrplanes.
- 3.4. Die abgestimmte Fassung des Feuerwehrojektplanes ist der Feuerwehr 2-fach in DIN A 3 Format in Klarsichtfolie und 1-fach als pdf-Datei auf CD auszuhändigen.
- 3.5. Ein weiteres Exemplar ist am Objekt bzw. im Feuerwehrintormationszentrum (FIZ) einlaminiert zu hinterlegen.

Hinweis: Musterpläne sind im Internet unter folgender Adresse hinterlegt: www.feuerwehr-cr.de; weiter zu Downloads und Vorbeugender Brandschutz.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.



- 1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.



3. Hinweise zum Baurecht

Die abschließende Fertigstellung ist dem Bereich Stadtplanung und Bauordnung mitzuteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW – berechnet und festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 50.000,00 €

Die Gebühr für eine Genehmigung gemäß §§ 16 und 6 BImSchG ist nach Tarifstelle 15.a.1.1 anhand der Errichtungskosten zu berechnen:

- a) bis zu 500.000 €: $500 + 0,005 \times (E-50.000)$
jedoch mindestens 500,00 €

$500 + 0,005 \times (50.000-50.000) = 500,00 €$

In der Summe der Tarifstellen 15a.1.1.a) ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von: 500,00 €

Eine höhere Gebühr, als vorstehend berechnet, für eine eingeschlossene gebührenpflichtige Entscheidung liegt nicht vor.

Die Gebühr vermindert sich gem. Tarifstelle 15 a.1.1 Nr. 8 in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v.H. Dies gilt nicht für eine bereits nach 15 a.1.1 Nr. 7 verminderte Gebühr.

Somit werden als Gebühr gemäß Tarifstelle 15 a.1.1 Nr. 8 festgesetzt:

$500,00 € \times (1-0,3) = 350,00 €$

Mithin ist eine Gebühr in Höhe von 350,00 € zu erheben.

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:



Zahlungsfrist: 17. Januar 2020

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX

Vertragsgegenstand: 7331400000605078

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt ist. Geben Sie bitte diesen daher unbedingt bei der Zahlung an.

VII. Begründung

Die letzte Änderungsplanung der Abfallbehandlungsanlage mit Schrottplatz wurde am 8. April 2009 von der Bezirksregierung Münster unter dem Aktenzeichen 500-0915128/06.U 52-G0113/08 genehmigt.

Sie haben mit Schreiben vom 18.06.2019 die Änderungsgenehmigung beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir vollständig am 15.07.2019 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit der Bezirksregierung besteht für die beantragte Anlage, weil die entsprechende Nummer des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage die in Nr. 8.11.1.1 sowie Nr. 8.11.2.4 (Antragsgegenstand) des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung des Immissionsschutzes maßgebend.

Gemäß der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV ist die hier zu beurteilende Anlagenänderung ein förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Ein Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde mit Einreichung der Antragsunterlagen am 18.6.2019 gestellt.

Da durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind, konnte diesem Antrag stattgegeben werden.



Regelungen im Genehmigungsbescheid

Gemäß § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 soll bei Abfallentsorgungsanlagen auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm und Staub. Sie sind in Ergänzung zu den Vorgaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW)

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 141/142 „Gewerbe- und Industriegebiet Deininghauser Weg“ und ist als GI-Gebiet ausgewiesen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes-. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v.g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als GI-Gebiet nach § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Es werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bestätigt.



Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelung dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zur vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Fe- und NE- Schrotten gemäß der Ziffer 8.12.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV unterliegt der UVP Pflicht mit einer standortbezogenen Vorprüfung. Da die beantragten Änderungen gemäß Ziffer 8.11.2.4 nicht zur Verpflichtung einer Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit führen und im Übrigen auch keine Größen- oder Leistungswerte geändert werden ergeben sich keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Auf eine Vorprüfung im Sinne des UVPG wird daher verzichtet.

Beteiligung

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Castrop-Rauxel

Bauaufsichtsbehörde
Feuerwehr
Planungsamt

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in



den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung kann auch gemäß § 17 Abs. 4a in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BImSchG nachträglich angeordnet werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG – insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf seine Kosten durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung habe ich die erzeugten Abfälle und genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt.

Durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 18.12.2009, Aktenzeichen 500-0915128/0008.U G0076/09 ist die Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG auf 154.375 € festgesetzt worden.

Gegen eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000 € durch einen Kautionsversicherer hat sich die Bezirksregierung Münster verpflichtet den Rangrücktritt nachfolgend der Nr. 4 und 5 der Abteilung III im Grundbuch der Stadt Castrop-Rauxel Blatt Nr. 24186 zu erklären.

Durch Ihren Änderungsantrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG ergeben sich keine Änderungen der genehmigten Mengen.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.



VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez.

Thomas Krimpmann



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antrag (Formular 1) und Sonstiges
2. Vorhabenbeschreibung
3. Karten, Pläne, Fließbilder und Sonstiges (Annahmekat./Einsatzst./Allgem.)
4. Gliederung der Anlage, Quellenverzeichnis und Reinigungsanlagen
5. Angaben zum Umgang mit wassergef. Stoffen
6. Erläuterungsbericht und Formblätter gem. BauPrüfVO
7. Pläne, Karten, Bauzeichnungen
8. 8. Angaben zum Brandschutz
9. Technische Informationen
10. Arten – und Landschaftsschutz
11. Geräuschemissionsprognose



Anhang 2.

Angaben zu den genannten Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909; 2003 BGBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.01.2019 (BGBl. I S. 54, 56)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. 2016 S. 790)



TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAZ AT 08.06.2017 B5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)